

2. Der Baustellenbetrieb ist auf die Tageszeit zu beschränken, keine Nachtbaustelle.
3. Der neu entstehende Waldrand sowie die dort verbliebene Bodenvegetation sind vor Bodenverdichtung, Beschädigung des Wurzelbereichs und der Stämme zu schützen.

5.3 Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg nahm zunächst mit Schreiben vom 14.11.2017 Stellung und forderte Unterlagen bzw. Informationen nach. Hierzu fand am 01.12.2017 eine Besprechung mit dem Landkreis und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg bei der Regierung statt. Daraufhin äußerte sich der Landkreis mit Schreiben vom 06.12.2017 unter Beifügung einiger Unterlagen ergänzend zur Oberflächenentwässerung, zur Grundwasserbeweissicherung sowie zur Sickerwasserentsorgung. Nach Prüfung dieser Unterlagen stimmte das Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 19.12.2017 der Erteilung der beantragten Plangenehmigung zu.

Der wasserrechtliche Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 26.09.2008 bezüglich der Oberflächenentwässerung decke auch die neue Situation ab und müsse nicht angepasst werden.

Die Grundwasserüberwachung sei sichergestellt. Eine Erweiterung des Grundwassermessnetzes sei nicht erforderlich.

Das Wasserwirtschaftsamt merkte noch an, die Auslöseschwellen und die Erstellung eines Maßnahmenplans nach § 12 DepV und LfU-Merkblatt 3.6/1 könnten erst festgelegt werden, wenn hierfür eine ausreichende Datengrundlage vorhanden sei. Das Wasserwirtschaftsamt werde Mitte 2018 einen Vorschlag für die Auslöseschwellen erarbeiten. Die ausreichende Dimensionierung der vorhandenen Sickerwasserspeicherbecken sei nachgewiesen.

In einer ergänzenden E-Mail vom 11.01.2018 forderte das Wasserwirtschaftsamt folgende Auflage:

Die Sickerwasserleitungen sind jährlich einer einfachen Sichtprüfung sowie alle fünf Jahre einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

5.4 Das Bayer. Landesamt für Umwelt äußerte sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens mehrfach.

Per E-Mail vom 24.11.2017 wies es im Vorgriff auf seine Stellungnahme auf einige Punkte hin. Am 29.11.2017 nahm es ausführlich Stellung zum Vorhaben des Landkreises.

Mit den geplanten Maßnahmen bestehe grundsätzlich Einverständnis. Aus Sicht des LfU sei die Begründung des Landkreises nachvollziehbar. Eine Umweltverträglichkeitsprü-